

§4

(1) Die Leiter haben' die ihnen anvertrauten Kollektive so zu leiten, daß die Prinzipien der sozialistischen Demokratie voll verwirklicht werden. Sie sind für die Lösung der Aufgaben in den von ihnen geleiteten Bereichen persönlich verantwortlich.

(2) Die Leiter haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit den Gewerkschaften und allen anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Eisenbahner, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft zu fördern und die Bedingungen für eine breite Entfaltung der Masseninitiative zu schaffen. Sie haben die Vorschläge, Hinweise und Eingaben der Eisenbahner zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Organisation der Arbeit gründlich auszuwerten, die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen und die Eisenbahner über die getroffenen Maßnahmen sowie deren Realisierung zu informieren.

(3) Die Leiter haben

- a) in ihrer Leitungstätigkeit die sozialistischen Beziehungen der Eisenbahner in den Arbeitskollektiven, die sozialistische Einstellung zur Arbeit, ihre Erziehung im Geiste des sozialistischen Internationalismus sowie ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten aktiv zu fördern,
- b) die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation durchzusetzen und die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die sozialistische Arbeitskultur planmäßig zu entwickeln,
- c) bei der Lösung der Aufgaben ständig mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten, vor den gewerkschaftlichen Leitungen über die Erfüllung der Aufgaben und die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu berichten und durch die Vorgabe exakter Ziele die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs aktiv zu unterstützen,
- d) ihre Rechenschaftspflicht entsprechend den Rechtsvorschriften gewissenhaft wahrzunehmen,
- e) im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zusammenzuarbeiten.

Auszeichnungen

§5

Zu Ehren der Eisenbahner wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Juni als „Tag des Eisenbahners“ festlich begangen.

§6

(1) Für hervorragende Leistungen und vorbildliche Einsatzbereitschaft bei der Lösung der Aufgaben der Deutschen Reichsbahn werden

— der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie

— die „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ verliehen.

(2) Einzelheiten enthalten die Ordnungen über die Verleihung

— des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 1),

— der „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ (Anlage 2).

§7

Für gute Leistungen im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Planerfüllung,

I für besondere Umsicht bei der Durchführung der betrieblichen Aufgaben,

für Wachsamkeit und selbstlosen Einsatz bei der Beseitigung von Gefährdungen

können unabhängig von der Verleihung staatlicher Auszeichnungen nachstehende betriebliche Auszeichnungen durch den Leiter vorgenommen werden:

- a) Gewährung einer Geld- oder Sachprämie,
- b) schriftliche Belobigung,
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde, die mit einer Geld- oder Sachprämie verbunden werden kann,
- d) bevorzugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. Spezial-, Fach- oder Hochschulen,
- e) außerplanmäßige Beförderung.

Anerkennung treuer Dienste

§8

(1) Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn wird für 10-, 20-, 30- und 35jährige (Frauen) bzw. 40jährige (Männer) ununterbrochene Dienstzeit die „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ verliehen. Sie ist mit einer Treueprämie verbunden.

(2) Einzelheiten enthält die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ (Anlage 3).

§9

(1) Die Eisenbahner erhalten für ihre Berufstreue und Pflichterfüllung einmal jährlich eine zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von

1 Jahr	2%
2 Jahren	4%
3 Jahren	8%

des Bruttoeinkommens der letzten 12 Monate. Die zusätzliche Belohnung ist mit 5 % zu versteuern. Sie unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

§10

Zusatz- und Mindesturlaub

(1) Die Eisenbahner erhalten bei ununterbrochener Dienstzeit für die von ihnen bewiesene Berufstreue einen Zusatzurlaub zum Grundurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von

3 Jahren	1 Werktag
5 Jahren	2 Werktage
10 Jahren	3 Werktage.

(2) Beträgt der jährliche Urlaubsanspruch (Grundurlaub zuzüglich arbeitsbedingter Zusatzurlaub und Zusatzurlaub für Berufstreue) für Eisenbahner weniger als 21 Werktage, wird ein Mindesturlaub von 21 Werktagen gewährt.

Rentenversorgung

§11

(1) Eisenbahner mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Unfallversorgung nach den Rechtsvorschriften dieser Verordnung, wenn der Anspruch frühestens ab 1. Januar 1974 besteht. Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen haben dementsprechend Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

(2) Für die Gewährung und Berechnung der Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Eisenbahner einschließlich der Ehegatten- und Kinderzuschläge gelten